



Beschlüsse der Vertreterversammlung

vom 24. November 2023

- 1 | Änderung der Satzung
- 2 | Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung
- 3 | Sozialversicherungspflicht im Notdienst
- 4 | Finanzierung der ambulanten Medizin in Nordrhein
- 5 | Erhalt der Belegärztlichen Tätigkeit
- 6 | Fortführung der E-Arztbrief-Übermittlungspauschalen
- 7 | Weiterentwicklung des Onboarding-Prozesses neuer VV-Mitglieder
- 8 | Erhalt der wohnortnahen ambulanten Versorgung durch Förderung ambulanter haus- und fachärztlicher sowie psychotherapeutischer Weiterbildungen
- 9 | Offenlegung des Jahresabschlusses 2022 und des Haushaltsplanes 2024 der GMG
- 10 | Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM)
- 11 | Genehmigung der Gesamtbilanz
- 12 | Genehmigung des Haushaltsplans und Festlegung des Verwaltungskostensatzes für 2024



Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Nordrhein fasste am 24. November 2023 folgende Beschlüsse:

1 Änderung der Satzung

Auf Antrag des Hauptausschusses beschloss die VV in drei Anträgen Änderungen an der Satzung der KV Nordrhein. Diese betreffen zum einen den § 13 Abs. 3 und 3a der Satzung. Es wird eine reformierte Finanzierungsgrundlage für die Organisation und Durchführung des ärztlichen Notdienstes in Nordrhein umgesetzt. Ebenso geändert wird § 6 Abs. 9 der Satzung: Künftig sollen Mitglieder der VV in höchstens drei VV-Ausschüsse gewählt werden.

Antrag: Hauptausschuss

2 Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung

Auf Antrag des Hauptausschusses entfällt in Sitzungen der VV das Wortprotokoll. Über die Beschlussfassungen der VV wird künftig ein detailliertes Beschlussprotokoll erstellt.

Antrag: Hauptausschuss

3 Sozialversicherungspflicht im Notdienst

Die VV fordert für den Fall, dass das BSG-Urteil zur Sozialversicherungspflicht von Poolärzten auch Auswirkungen auf die Organisation des Notdienstes in Nordrhein hat, zu prüfen, ob der Notdienst an die, bei Bestätigung entsprechender Sozialversicherungspflicht, erhöhten Kosten für die Ärzte- und Psychotherapeutenschaft angepasst und auf das von den Kassen finanzierte Volumen begrenzt werden kann.

Antrag: Herr Prof. Dr. Knoop



4 Finanzierung der ambulanten Medizin in Nordrhein

Die Finanzierung der ambulanten Medizin und Psychotherapie in Nordrhein muss aus Sicht der VV umgehend verbessert werden. Hierzu fordert die VV die Einhaltung der Gebührenordnung zur Bezahlung bisher unvergüteter Leistungen, sowie zusätzliche Finanzmittel zur Weiterbildungsfinanzierung im haus- und fachärztlichen sowie psychotherapeutischen Bereich.

Antrag: Herren Dres. Sohrab, Wasserberg, Lossin, Ostendorf, Abou Lebdi, Frau Dr. Stiersdorfer, Frau Benedens sowie Frau Dipl.-Psych. Hollenbock, Frau Dipl.-Psych. Bodmann und Herr Dipl.-Psych. Zange

5 Erhalt der Belegärztlichen Tätigkeit

Der Vorstand der KV Nordrhein wird gebeten, sich für die Weiterentwicklung des Belegarztwesens in NRW beim MAGS (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) einzusetzen. Dabei müssen die Rahmenbedingungen für belegärztliche Tätigkeit neu erfasst werden und alternative Versorgungsformen für sektorenübergreifende Tätigkeiten der Kassenärzte geschaffen werden.

Antrag: Frau Dr. Stierstorfer, Herren Dres. Wichmann, Lossin, Kleemann, Helfenstein, Schier, Buchmann, Weisweiler und Frau Benedens und Herr Bankamp

6 Fortführung der E-Arztbrief-Übermittlungspauschalen

Die VV fordert, dass die aktuell ausgesetzte Vergütung für die Übermittlung (Versand und Empfang) von E-Arztbriefen (§ 383 Absatz 1 SGB V) fortgeführt wird.

Antrag: Herren Dres. Sohrab, Wasserberg, Lossin, Ostendorf, Abou Lebdi, Frau Dr. Stiersdorfer und Frau Benedens



7 Weiterentwicklung des Onboarding-Prozesses neuer VV-Mitglieder

Um neu in die KV-Gremien gewählte VV-Mitglieder optimal in ihre Aufgaben einzuführen und entsprechend umfassend vorzubereiten, beschließt die VV einen strukturierten Onboarding-Prozess für neu gewählte Kolleginnen und Kollegen. Hierbei soll den neuen Mitgliedern insb. der rechtliche Rahmen, die Strukturen und die Entscheidungsprozesse der KVNO vermittelt werden.

Antrag: Frau Dr. Rasch, Herren Dres. Antz, Krieger, Marx, Funken, Imbert und Frau Cremer

8 Erhalt der wohnortnahen ambulanten Versorgung durch Förderung ambulanter haus- und fachärztlicher sowie psychotherapeutischer Weiterbildungen

Die VV fordert eine kostendeckende Finanzausstattung der ambulanten haus- und fachärztlichen sowie psychotherapeutischen Weiterbildung in Nordrhein. Die ambulante Weiterbildung kann nach aktuellem Stand nur durch zusätzliche Finanzmittel sichergestellt werden.

Antrag: Frau Dr. Stiersdorfer, Herren Dres. Sohrab, Lossin, Ostendorf, Abou Lebdi, Herr Bankamp, Frau Benedens, Frau Dipl.-Psych. Hollenbock, Frau Dipl.-Psych. Bodmann und Herr Dipl.-Psych. Zange

9 Offenlegung des Jahresabschlusses 2022 und des Haushaltsplanes 2024 der GMG

Die VV fordert den Vorstand auf, vor Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2024 den Mitgliedern der VV umfänglichen Einblick in den Jahresabschluss 2022 der GMG als 100%ige Tochtergesellschaft der KVNO zu gewähren sowie den Haushaltsplan 2024 der GMG offen zu legen.

Antrag: Frau Dr. Rasch, Herren Dres. Antz, Krieger, Marx, Funken, Imbert und Frau Cremer



10 Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM)

Auf Antrag des Hauptausschusses beschloss die VV Modifizierungen am HVM vom 08.09.2023. Der geänderte HVM wird im Bereich „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht unter www.kvno.de/bekanntmachungen

Antrag: Hauptausschuss

11 Genehmigung der Gesamtbilanz

Die Bilanz wird per 31. Dezember 2022 von der VV genehmigt und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Antrag: Vorstand

12 Genehmigung des Haushaltsplans und Festlegung des Verwaltungskostensatzes für 2024

Der Entwurf des Haushalts für das Geschäftsjahr 2024 wird genehmigt.

Zur Deckung der Verwaltungskosten des Geschäftsjahres 2024 wird unverändert ein Verwaltungskostensatz gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung in Höhe von 3,5 % des Arztumsatzes festgelegt. Mitglieder, die ihre Abrechnung IT-unterstützt vornehmen, zahlen unverändert 2,8 %.

Der besondere Aufwand für Terminservicestellen, der insbesondere zur Honorierung mit Einzelleistungsvergütung führt, wird anteilig dadurch finanziert, dass gemäß § 13 Abs. 2 S.5 der Satzung ein besonderer Verwaltungskostensatz auf EGV-Abrechnungen in Höhe von 0,034 % festgesetzt wird.

Zusätzliche Verwaltungskostensätze für Praxisnetze / Notfallpraxen im Bereich der KV Nordrhein werden zur Deckung der dort anfallenden Kosten lt. § 13 Abs. 3 der Satzung der KV Nordrhein bei Bedarf vom Vorstand festgesetzt.

Antrag: Vorstand